

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/80 — Zollpräferenzen 1980 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält der Anhang „Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern —

EGKS“ mit Wirkung vom 1. Januar 1980 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu § 1)

Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern — EGKS

1. Zollkontingente

- a) Vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 gilt für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren der nachstehend aufgeführten Tarifstellen im Rahmen der folgenden Zollkontingente tarifliche Zollfreiheit, wenn ihr Ursprung in den im Anhang der Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 1980 (ABl. EG Nr. L 205 S. 33) aufgeführten Ländern und Gebieten entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3067/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 (ABl. EG Nr. L 349 S. 1) vorgesehenen Verfahren spätestens am Tage vor der Wiedereinführung des regelmäßigen Zollsatzes nachgewiesen ist:

Tarifstelle (EGKS)	Zollkontingent
73.08 A B	12 368 782,16 DM, je Land und Gebiet jedoch höchstens 35 % = 4 329 073,76 DM
73.10 A I A II A III D I a)	7 665 516,52 DM, je Land und Gebiet jedoch höchstens 45 % = 3 449 482,43 DM
73.13 A I A II B I a) B I b) B II b) B II c) B III B IV b) 1 B IV b) 2 B IV c) B IV d) B V a) 2	23 977 158,96 DM, je Land und Gebiet jedoch höchstens 25 % = 5 994 289,74 DM

- b) Nummer 5 Buchstabe b der Allgemeinen Vorschriften zum Deutschen Teil-Zolltarif ist auf die Zollkontingente (Buchstabe a) anzuwenden.

- c) Nach Erschöpfung der Zollkontingente gilt für die Waren der in Buchstabe a aufgeführten Tarifstellen mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern (Abschnitt III des Anhangs der Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 1980) weiterhin Zollfreiheit bis zum 31. Dezember 1980.

2. Zollaussetzungen

- a) Vom 1. Januar 1980 bis zu dem nach Buchstabe b bestimmten Zeitpunkt, längstens bis zum 31. Dezember 1980, werden die Zollsätze für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren der Tarifstellen

73.07 A I

B I

73.09

73.11 A I

A IV a) 1

B

73.12 A

B I

C III a)

C V a) 1

73.15 A I b) 2

A III

A IV

A V b) 1

A V b) 2

A V d) aa)

A VI a)

A VI c) 1 aa)

A VII a)

A VII b) 2

A VII c)

A VII d) 1

B I b) 2

B III

B IV

B V b) 1

B V b) 2

- B V d) 1 aa)
- B VI a)
- B VI c) 1 aa)
- B VII a) 1
- B VII a) 2
- B VII b) 1
- B VII b) 2 bb)
- B VII b) 3
- B VII b) 4 aa)

73.16 A II a)

A II b)

B

C

D I

vollständig ausgesetzt, wenn ihr Ursprung in den im Anhang der Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 1980 (ABl. EG Nr. L 205

S. 33) aufgeführten Ländern und Gebieten entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3067/79 der Kommission vorgesehenen Verfahren spätestens am Tage vor der Wiedereinführung des regelmäßigen Zollsatzes nachgewiesen ist.

- b) Die Zollaussetzung tritt vor dem 31. Dezember 1980 gegenüber allen oder einzelnen begünstigten Ländern und Gebieten — ausgenommen gegenüber den in Abschnitt III des Anhangs der Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 1980 aufgeführten am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern — außer Kraft, wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unter den Voraussetzungen der Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 1980 Einvernehmen darüber erzielen. Dies wird durch die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt mit der Wirkung, daß die regelmäßigen Zollsätze von dem in dieser Mitteilung genannten Tag an wieder angewendet werden.

Begründung

(1) Die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gemeinsam mit anderen Industrienationen im Rahmen der UNCTAD den Entwicklungsländern ab 1. Juli 1971 eingeräumten Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren werden diesen auch im Kalenderjahr 1980 gewährt. Soweit es sich um dem EWG-Vertrag unterliegende Waren handelt, sind die Zollpräferenzen zum 1. Januar 1980 durch Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaft mit unmittelbarer Wirkung in den Mitgliedstaaten eingeführt worden.

(2) Für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren ist die Zolltarifhoheit noch bei den Mitgliedstaaten verblieben. Die nach den Beschlüssen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EGKS vom 10. Dezember 1979¹⁾ vorgesehenen Zollpräferenzen können daher nur von den einzelnen Mitgliedstaaten national durchgeführt werden. Entsprechende Ausnahmen von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung der hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964²⁾ ergebenden Verpflichtungen (Einhaltung eines Mindestaußenschutzlevels) hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Mitgliedstaaten mit Entscheidung vom 16. Juli 1980³⁾ gestattet.

(3) Um eine gemeinschaftliche Haltung gegenüber den Entwicklungsländern einnehmen zu können, ist vorgesehen, daß im Rahmen der Zollaussetzungen (vgl. Nummer 2 der Anlage zu § 1 des Verordnungsentwurfs) von der Möglichkeit, die regelmäßigen Zollsätze wieder einzuführen, nur einvernehmlich innerhalb der Gemeinschaft Gebrauch gemacht wird. Die Mitgliedstaaten übermitteln die betreffenden Einfuhrzahlen der Kommission, die je nach Entwicklung der Einfuhren für rechtzeitige Konsultationen der Mitgliedstaaten untereinander sorgt. Wenn die

Einfuhren die im Rahmen der Präferenzgebote festgelegten Plafonds gegenüber allen begünstigten Entwicklungsländern und -gebieten oder die für die einzelnen Länder und Gebiete vorgesehenen Höchstbeträge (Anteile am Plafond) überschreiten, kann die Wiedereinführung der regelmäßigen Zollsätze für den Rest des Kalenderjahres 1980 beschlossen werden. Der Tag der Wiedereinführung der regelmäßigen Zollsätze wird durch die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt. Bemessungsgrundlage für die Plafonds 1980 sind grundsätzlich die Einfuhren aus den begünstigten Entwicklungsländern im Jahr 1977 zuzüglich 5 % der Einfuhren aus den übrigen Ländern im Jahr 1977.

(4) Für die EGKS-Waren mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern (Abschnitt III des Anhangs der Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 1980³⁾) wird die Zollpräferenz für die Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 auch dann gewährt, wenn im Laufe des Kalenderjahres 1980 die Zollkontingente erschöpft oder die Plafonds bzw. Höchstbeträge überschritten sind.

(5) Die vorliegende Verordnung nimmt die für das Kalenderjahr 1980 gegenüber Entwicklungsländern vorgesehenen Präferenzen (Zollfreiheit im Rahmen von Zollkontingenten und Zollaussetzungen) für EGKS-Waren (z. B. Warmbreitband, Stab-, Breitflach- und Bandstahl, Profile und Bleche aus Stahl) in den Deutschen Teil-Zolltarif auf und bestimmt das Verfahren im Falle der Wiedereinführung der regelmäßigen Zollsätze.

(6) Im Hinblick auf die begrenzten Liefermöglichkeiten der begünstigten Länder und Gebiete dürfte das Preisgefüge auf dem Stahlsektor durch die Verordnung nicht beeinflusst werden.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 328 S. 134 und 140

²⁾ ABl. EG S. 99

³⁾ ABl. EG Nr. L 205 S. 33